

# **Kriminalistisch-forensisches Gutachten**

zum

Versuchten Betrug zum Nachteil einer Versicherung in Tateinheit mit  
Vortäuschen einer Straftat

## **Strafaktenforensik**

Neukirchen-Vluyn

xx April 20xx

Marius A. Richter, Master of Laws & Kriminalist  
Michael Roth, Dipl. Wirtschaftsjurist & Kriminologe  
Prof. Dr. iur. Andreas Teufer  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Hans Schlickum

**Institut für angewandte Kriminalistik und Forensik  
der Richter Roth PartG**

Wiesfurthstr. 49  
47506 Neukirchen-Vluyn

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Auftragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Prüfungsgegenstand .....</b>	<b>4</b>
1. Ausgangslage der Untersuchung .....	4
2. Gang der Untersuchung – Strafaktenforensik .....	6
2.1. Phase der Informationsgewinnung.....	6
2.2. Phase der Informationsanalyse und -bewertung.....	7
2.3. Ergebnis der Strafaktenforensik .....	8
3. Strafaktenforensik – Informationsgewinnung.....	10
4. Strafaktenforensik – Informationsanalyse und -auswertung .....	15
5. Zwischenergebnis der Strafaktenforensik .....	19
6. Erforderliche Nachermittlungen .....	20
6.1. Vor-Ort-Termin am xxx.....	20
6.2. Vor-Ort-Termin am xxx.....	25
6.3. Erklärungen des xxx.....	32
<b>III. Ergebnis des Gutachtens.....</b>	<b>34</b>

## I. Auftragsgegenstand

Mit Datum vom xxx beauftragte Herr

xxx

xxx

xxx

das Institut für angewandte Kriminalistik und Forensik der Richter Roth PartG mit der objektivierenden Durchführung einer Strafaktenforensik sowie weiterer damit verbundener Aufgabenstellungen wie bspw. ergänzende Ermittlungen zum versuchten Betrug (zum Nachteil einer Versicherung) gem. § 263 StGB in Tateinheit mit Vortäuschen einer Straftat gem. § 145d StGB.

Es handelt sich dabei um Straftaten, die Herrn xxx von Seiten der Staatsanwaltschaft xxx vorgeworfen werden.

Die Beauftragung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Rechtsanwalt des Herrn xxx, Herrn Dr. xxx unter der Maßgabe des Beibehaltens hinreichender Steuerungs-, Kontroll- und Weisungsrechte auf Seiten der Verteidigung.

Die Überlassung jeglicher Unterlagen – insbesondere der Strafakte – an das Institut für angewandte Kriminalistik und Forensik der Richter Roth PartG erfolgt unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit.

Ziel der Untersuchung ist es, ergebnisoffen die polizeilichen Ermittlungen zu hinterfragen, die Strafakte inhaltlich auf Plausibilität und Vollständigkeit zu untersuchen und insbesondere die Verdachtsschöpfung gegen Herrn xxx unter kriminalistischen Gesichtspunkten zu bestätigen oder zu verwerfen.

Die Leistungserbringung des Instituts für angewandte Kriminalistik und Forensik endet mit Übergabe dieses kriminalistisch-forensischen Gutachtens.

## II. Prüfungsgegenstand

### 1. Ausgangslage der Untersuchung

Ausgangspunkt der gutachterlichen Untersuchung ist der durch Herrn xxx am xxx zur Anzeige gebrachte Einbruchsdiebstahl in sein Lebensmittelgeschäft auf der xxx Str. in xxx. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache führten nicht zur Feststellung möglicher Tatverdächtiger.

Der Versicherer, der den potenziellen Schaden ausgleichen müsste, hier die xxx Versicherung AG, beauftragte am xxx ein unabhängiges Sachverständigenbüro für Kriminaltechnik (xxx) mit der kriminaltechnischen Untersuchung der Kellertür des schadenbetroffenen Geschäfts. Im Gutachten von Herrn xxx (Bl. 66 ff d. A.) kommt dieser zum folgenden Ergebnis (Bl. 68 und 69 d. A.):

*„Nach der Untersuchung der schadenbetroffenen Kellertür ergaben sich aus den Feststellungen folgende Ergebnisse:*

*Die Laschen an der Innenseite wurden mit einem Trennschleifer entfernt. Dies war nur von innen möglich, da sich die Tür zu diesem Zeitpunkt nicht öffnen ließ und die Tür einem Einsatz von außen im Weg stand.*

*Die Schürfspuren an den Trennflächen zeigen zum einen, dass die äußere und die innere Fläche der Tür von außen angegangen wurden. Die Falzfläche der Tür wurde von der Falzseite aus durchtrennt. Dies konnte ich anhand der sich darstellenden Kreisbögen eindeutig zuordnen. Eine derartige Werkzeugführung ist jedoch nur bei offen stehender Tür möglich. Zum anderen würden bei einer Durchtrennung der Türfläche auch zwangsläufig der Rahmen und das Mauerwerk mit dem Trennwerkzeug angegangen werden müssen. Am Rahmen waren zwar Trennspuren ausgebildet, diese passten in ihrer Höhe und auch vom Winkel nicht zu den Spuren an der Tür. Die Trennvorgänge an der Tür und am Rahmen müssen daher unabhängig voneinander erfolgt sein.*

*Das Spurenbild ist aufgrund dessen als nicht stimmig zu bezeichnen. Zunächst muss ein Werkzeugeinsatz von innen erfolgt sein, um die Laschen abzutrennen. Anschließend wurde bei geöffneter Tür zum Teil von der Außenseite und zum Teil von der Falzseite der Schlossbereich herausgetrennt. Unabhängig davon wurde der Rahmen der Tür angegangen, um Gegenlager Spuren zu erzeugen.“*

Zusammenfassend kommt der Gutachter xxx zu der folgenden abschließenden Feststellung (Bl. 69 d. A.):

*„Bei meiner Inaugenscheinnahme der schadenbetroffenen Kellertür habe ich festgestellt, dass eine gewaltsame Überwindung der verschlossenen Tür nicht stattgefunden haben kann. Der Schlossbereich der Tür wurde zwar herausgetrennt, dies erfolgte jedoch bei geöffneter Tür. Dazu mussten zunächst die Laschen von Innen entfernt worden sein und unabhängig von der Entnahme des Schlosses wurde der Rahmen angegangen. Diese Spuren korrespondierten nicht miteinander. Das Spurenbild ist somit als nicht stimmig zu werten.“*

Von Seiten der Versicherung wurde dieses Gutachten an die Staatsanwaltschaft xxx übermittelt und führte letztlich zu den Beschuldigungen gegen Herrn xxx mit der Folge eines Strafbefehls des Amtsgerichts xxx gegen Herrn xxx.

## 2. Gang der Untersuchung – Strafaktenforensik

Der Schwerpunkt der hiesigen Untersuchung liegt in der Durchführung der sogenannten Strafaktenforensik. Diese versteht sich im Wesentlichen als ein zweistufiger Prozess der Informationsgewinnung sowie der Informationsanalyse und –bewertung mit ggfs. erforderlichen Nachermittlungen.

Ziel ist die Objektivierung eines Ermittlungsverfahrens nach kriminalistisch-forensischen und rechtlichen Maßstäben – beginnend mit der ersten polizeilichen Maßnahme und endend mit dem Ermittlungsergebnis.

### 2.1. Phase der Informationsgewinnung

In der ersten Phase wird die überlassene Strafakte inhaltlich vollständig erfasst und nach den jeweiligen Ermittlungsschritten (oder auch Ermittlungssträngen in umfanglicheren Ermittlungsverfahren) systematisiert. Hierbei geht es um die Erfassung aller relevanten Informationen und Zusammenhänge.

Im vorliegenden Fall wird zunächst ein Einbruchsdiebstahl in ein Ladengeschäft angenommen.

Bei einem Einbruchsdiebstahl handelt es sich strafrechtlich um einen besonders schweren Fall des Diebstahls gem. § 243 StGB mit einer Strafandrohung von bis zu 10 Jahren Haft. Trotz der Schwere des Deliktes wird ein Einbruchsdiebstahl von Seiten des polizeilichen Ermittlungsaufwandes wie ein Massendelikt behandelt. Das bedeutet, dass in der Regel kaum weitergehende Ermittlungen von Seiten der polizeilichen Sachbearbeitung (nach der Erstaufnahme zur Anzeigenfertigung) unternommen werden. Im besten Falle erfolgt im Zuge der Sachbearbeitung ein Abgleich mit (vom Modus Operandi her) ähnlich gelagerten Delikten statt. Eine zeitnahe Aufklärung ist in den meisten Fällen daher kaum möglich.

Dass dennoch Einbruchsdiebstähle von Zeit zu Zeit aufgeklärt werden können, liegt an dem Umstand, dass Täter auf frischer Tat angetroffen und festgenommen werden können und solchen Tätern in der Folge weitere Straftaten zugeordnet werden; dies bspw. durch das Auffinden anderweitiger Beute, durch Geständnis oder individuelle Spureuzuordnung. Dies setzt allerdings voraus, dass zumindest die am Tatort vorhandenen Spuren vollständig festgestellt und gesichert wurden.

Die hiesige Untersuchung in derartigen Fallkonstellationen befasst sich daher im Schwerpunkt mit den Fragestellungen:

- Welche Polizeikräfte haben den Tatort bearbeitet und die Sicherungsmaßnahmen vorgenommen?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen, um vorhandene Spuren der Tat am Tatort aufzufinden?
- Welche Spuren der Tat wurden festgestellt?
- Wie wurden die anzunehmenden Spuren und ggfs. Spurenräger gesichert?
- Hat der zuständige kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter eine Tatbegehung durchgeführt?
- Welche Maßnahmen zur Tataufklärung wurden ergriffen?
- Wie und durch wen wurden die gesicherten Spuren ausgewertet?
- Wurde der Schaden vollständig aufgenommen und sind die (Beute)Gegenstände mit einer Gerätnummer und Beschreibung im polizeilichen Fahndungssystem erfasst worden?
- Welche Zeugen konnten ermittelt und zur Tat befragt werden?
- Welche Ermittlungsansätze wurden durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung durchermittelt?
- Welcher Tathergang wird seitens der Ermittlungsführung angenommen?
- Welche Tatverdächtiger/Tatverdächtige wurde/wurden ermittelt?
- Auf Grundlage welcher Beweismittel resultiert der Tatverdacht?
- Welcher Modus Operandi wurde abschließend festgestellt?

## **2.2. Phase der Informationsanalyse und -bewertung**

In der zweiten Phase der Straftatenforensik geht es um die Analyse und Bewertung aller aus der Akte gewonnen Informationen, Zusammenhänge und Ermittlungserkenntnisse mit dem Ziel des Erkennens und Aufdeckens potenzieller Defizite im Ermittlungsverfahren.

In Anlehnung an die Fragestellungen unter Punkt 2.1 des Gutachtens (Informationsgewinnung) bildet insbesondere in solchen Fallkonstellationen die Befassung mit den nachfolgenden kriminalistischen (und kriminaltechnischen) Fragestellungen einen Schwerpunkt:

- Sind alle Maßnahmen getroffen wurden, um vorhandene Spuren der Tat am Tatort aufzufinden?
- Sind tatsächlich alle Spuren und ggfs. Spurenräger gemäß den kriminalistischen Grundsätzen richtig gesichert worden?
- Sind alle in Frage kommenden Zeugen ermittelt und zur Tat befragt worden?

- Wurden die gesicherten Spuren kriminalistisch nachvollziehbar analysiert und ausgewertet?
- Sind alle denkbar erforderlichen Fahndungsmaßnahmen getroffen worden?
- Sind alle sonstigen Ermittlungsansätze durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung abschließend durchermittelt worden?
- Passt die festgestellte Spurenlage zum angenommenen Modus Operandi?
- Gibt es ggfs. einen abweichenden Tathergang?

Ein weiterer Untersuchungsfokus liegt auf der Prüfung getroffener StPO-Maßnahmen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Rechtmäßigkeit. Dabei geht es neben der Einhaltung von Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere um die Prüfung der Beachtung von Formvorschriften und der generellen Verhältnismäßigkeit getroffener Maßnahmen.

Begleitend hierzu wird der Frage nachgegangen, ob die wesentlichen Grundprinzipien zur Aktenführung – hier nämlich der Aktenklarheit und der Aktenwahrheit (einschließlich der Aktenvollständigkeit) eingehalten wurden. In diesem Kontext geht es insbesondere um die Prüfung, ob die Ermittlungsakte vollständig und nachvollziehbar das gesamte Ermittlungsverfahren quasi als Spiegelbild der Ermittlungen abbildet. Ein klassisches Defizit in diesem Sinne stellen nicht in der Ermittlungsakte dokumentierte Ermittlungshandlungen (Ermittlungsmaßnahme) dar. So muss zwingend (für ein Gericht und weitere mit der Sache befasste Institutionen) bspw. die Herkunft von gewonnenen Erkenntnissen überprüfbar sein; so sind auch Formulierungen in Ermittlungsvermerken wie „dienstlich in Erfahrung gebracht“ längst nicht mehr zulässig!

Ein weiterer Punkt in der Analyse- und Bewertungsphase widmet sich der Fragestellung nach dem Einhalten des Grundsatzes auf ein faires Verfahren. Eine Missachtung dieses Grundsatzes stellt ein Verfahrenshindernis dar, das frühzeitig gerügt werden muss! Zum Anspruch auf ein faires Verfahren gehört die Würdigung aller be- und entlastender Momente im Zuge einer Verdachtsbegründung. Das Unterdrücken beweisrelevanter Daten würde in diesem Sinne gar eine Steigerung der Missachtung einer objektiven Verfahrensführung bedeuten!

### **2.3. Ergebnis der Straftatenforensik**

Nach der Erhebung aller zuvor genannten Informationen sowie der fallbezogenen Analyse und Bewertung der selbigen ergibt sich regelmäßig das Erfordernis einer durch die Gutachter veranlassten, ergänzenden Ermittlungsarbeit. So kann im Rahmen der Untersuchung erforderlich werden,



- den Tatort aufzusuchen und einer neuerlichen (Spuren)Aufnahme und Spurensuche zu unterziehen,
- bereits vorhandene und ggfs. neu festgestellte Spuren (Beweismittel) kriminalistisch und kriminaltechnisch neu zu bewerten,
- Zeugen zu bestimmten Komplexen – unter Beachtung strafprozessualer Grundsätze – nachzubefragen,
- weitere Zeugen zu recherchieren.

Das wesentliche Ziel dieser Nachermittlungen liegt in der Objektivierung von Ermittlungsergebnissen der Ermittlungsbehörden. Eine solche kann das Ermittlungsergebnis insoweit bestätigen oder zu abweichenden Erkenntnissen hinsichtlich der Tat, des/der Täter und der Tatzusammenhänge führen.

Für die erforderliche Nachermittlungsarbeit gilt der Grundsatz, dass mögliche weitere (neue) Tatverdächtige von solchen Nachermittlungen wissentlich nicht unmittelbar betroffen sein sollen, d.h. durch die Richter Roth PartG in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens nie mit einem Tatverdacht konfrontiert werden und insoweit auch nicht als tatverdächtig befragt werden. Dies ist ausschließlich im Erstangriff den Ermittlungsbehörden vorbehalten.

Die Strafaktenforensik samt den erforderlichen Nachermittlungen schließt mit der Erstellung eines kriminalistisch-forensischen Gutachtens, das insbesondere im Falle abweichender Erkenntnisse auch den Ermittlungsbehörden vorgelegt werden sollte.

Strafverteidiger nutzen insbesondere das Instrument „Strafaktenforensik“ zu Zwecken der Verteidigung; hier bspw. konkret im Rahmen von Beweisantragstellungen und Entwicklung einer individuellen Verteidigungsstrategie.

### 3. Straftaktenforensik – Informationsgewinnung

Zum Zwecke der Begutachtung und Durchführung der Straftaktenforensik im vorliegenden Fall wurde den Unterzeichnern durch Herrn Dr. xxx (Strafverteidiger des Beschuldigten xxx) eine Ausfertigung der Straftakte der Staatsanwaltschaft xx, Aktenzeichen: xxx Js xxx übergeben.

Die Straftakte schließt mit Blatt 98 (Abverfügung der Ermittlungsakte durch die Polizei xxx an die StA xxx). Ergänzend wurde auch der Schriftverkehr des AG xxx mit dem Strafverteidiger (samt Strafbefehl und Einspruch) den Unterzeichnern überlassen.

Aus der Straftakte ergibt sich die folgende Chronologie des Vorgangs:

Am xxx wird der Polizei xxx ein Einbruch in ein Geschäftshaus in xxx, xxx Str. gemeldet.

Die Streifenbesatzung „xxx 11/32“ (xxx, POK und xxx, PK) wird mit der Tatortaufnahme und Fertigung der Strafanzeige wegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls gem. § 243 StGB beauftragt.

Aus der Strafanzeige (Bl. 2 ff. d. A.) ergibt sich die „Arbeitsweise“ der/des Täters wie folgt:

*„Der oder die unbekanntes Täter erlangten über die unverschlossenen und auf "Durchläufer" gestellte Haustür (zu den Wohnungen) Zugang zum Gebäude und gelangten dort in den Keller. Dort wurde die Tür zum Keller-/ Lagerraum des Geschäftes mit einem Winkelschleifer gewaltsam geöffnet. Anschließend wurden der Geschäftsbereich, die Küche und das Büro betreten und dort auch Gegenstände entwendet. Die Sicherung der Doppelflügeltür (Stahlstange mit Bügelschlössern) wurde ebenfalls gewaltsam mit dem Winkelschleifer überwunden. Die Örtlichkeit wurde mit den Gegenständen über die Doppelflügeltür verlassen.“*

Eine Spurensicherung wurde durch die Streifenwagenbesatzung nicht durchgeführt. Hierzu wird unter Punkt 3. der Strafanzeige auf den Spurensicherungsbericht des Erkennungsdienstes verwiesen.

Eine Befragung des Geschädigten ergab lediglich die folgende Erkenntnis: *„Der Geschädigte konnte nur, wie oben angegeben, den Tatzeitraum eingrenzen.“*

Der Strafanzeige sind Fotos vom Tatort beigefügt (ebenso eine Lichtbildmappe, erstellt von Herrn PK xxx).

Auf Bl. 24 ff. der Akte findet sich der Spurensicherungsbericht des Herrn RBr. xxx (Erkennungsdienst im Landrat xxx) vom xxx.

Unter Punkt „03.2 Werkzeugspuren“ (Bl. 25 u. 26 d. A.) kommt Herr RBr. xxx zum folgenden Ergebnis hinsichtlich des möglichen Zugangs des/der Täter zum Tatobjekt: *„UBT flexte die im Keller / Lagerraum gelegenen Hintereingangstür, im Bereich des Einsteckschlusses, auf und verschaffte sich so Zutritt in das Gebäude. Es wurde eine Schnittbreite von etwa 2mm festgestellt. Vom Keller / Lagerraum gelangt man ohne weitere Gewalteinwirkung in das Ladenlokal. Von den Werkzeugspuren wurden Lichtbilder gefertigt. Des Weiteren konnten punktuelle Deformationen auf dem o.g. Türblatt der Keller- /Lagerraumtür festgestellt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass UBT versuchte, die Tür mittels Schläge (mithilfe eines Hammers o.ä.) zu öffnen. Von den Werkzeugspuren wurden Lichtbilder gefertigt.“*

Die betreffenden Deformationen sind auf den Lichtbild-Nr. 12 (Bl. 38 d. A.), Nr. 13 und Nr. 14 (Bl. 39 d. A.) abgebildet.

Ferner stellte Herr RBr. xxx wie folgt fest: *„UBT durchtrennte an der möglichen Fluchttüre im EG zwei Vorhängeschlösser, umso die Arretierung der Doppelflügel-Türe zu entfernen. Die beiden Vorhängeschlösser wurden sichergestellt.“*

Unter Punkt „03.4 Schuhsohlenabdruckspuren“ des Spurensicherungsberichtes (Bl. 26 d. A.) gibt es den Hinweis auf erkannte Schuhabdruckspuren mit dem folgenden Textlaut: *„Auf dem Reifenstapel im Kellerabgang konnten zwei unterschiedliche Schuhsohlenfragmente festgestellt werden. Die Fragmente wurden auf zwei Gelfolien gesichert. Ferner wurden zur Dokumentation Lichtbilder gefertigt. Die Gelfolien werden der KTU xxx zur weiteren Veranlassung übersendet. Es wird diesbezüglich unaufgefordert nachberichtet.“*

Abschließend wird vermerkt: *„Weitere erkennungsdienstlich auswertbare Spuren wurden nicht festgestellt.“* Damit schließt der Spurensicherungsbericht.

Mit Schreiben des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters, Herrn KHK xxx, datiert vom xxx, wird Herr xxx gebeten, detaillierte Angaben zum Diebesgut zu machen, um u.a. diese in den polizeilichen Fahndungsbestand aufnehmen zu können. (Bl. 45 d. A.)

Auf Blatt 49 d. A. findet sich ein „Allgemeiner Bericht“ des KHK xxx, datiert vom xxx, mit dem Hinweis, dass die im Spurensicherungsbericht aufgeführten Vorhängeschlösser nicht zur Werkzeugspurensammlung übersandt werden, da laut Auskunft des LKA der dafür erforderliche Untersuchungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg steht.

Auf den Blättern 49 bis 58 d. A. ist die Schadensmeldung des Herrn xxx, samt Rechnungen und Quittungen (datiert vom xxx). Herr xxx hat keine Individualnummern zu entwendeten Gegenständen angegeben.

Schon auf Bl. 59 d. A. ist die Einstellungsverfügung der StA xxx zum dortigen Verfahren xxx UJs xxx abgeheftet; diese datiert vom xxx.

Bl. 60 d. A. fehlt!

Auf Bl. 61 d. A. befindet sich ein Schreiben des RA xxx vom xxx, der im Auftrag des Versicherers eine Akteneinsicht beantragt. Die korrespondierende Vollmacht der Provinzial liegt anbei.

Mit Schreiben der StA xxx vom xxx wird Herrn RA xxx die Akteneinsicht gewährt. (Bl. 63 d. A.)

Mit E-Mail vom xxx übersendet Frau xxx von der xxx-Versicherung an Herrn KHK xxx das Gutachten des Sachverständigen Herrn xxx. Der Begleittext lautet wie folgt: *„anbei übersende ich Ihnen - wie mit meinem Kollegen Herrn xxx telefonisch besprochen - das Gutachten des Sachverständigen Herrn xxx.“* (Bl. 65 d. A.)

Unter der Überschrift „Ortstermin“ (Bl. 67 d. A.) schreibt der Sachverständiger xxx wie folgt:

*„Die Untersuchung der Tür habe ich am xxx über Herrn xxx terminiert. An dem vereinbarten Termin, dem xxx, um 11 Uhr, waren Herr xxx und weitere Mitarbeiter sowie Herr xxx anwesend. Nach einer Einführung in die örtlichen Gegebenheiten, habe ich die Untersuchung durchgeführt.“*

Weiter im xxx-Gutachten, unter Punkt „Objektiver Befund – Feststellungen am Objekt“ heißt es:

*„Die schadenbetroffene Kellertür habe ich wie folgt angetroffen: Die als FH-Tür ausgeführte Tür vom allgemeinen Kellerflur in das Lager des Lebensmittelgeschäfts ließ eine*

*lichte Breite von ca. 785 mm und eine lichte Höhe von ca. 1820 mm abmessen. Die Tür öffnete in das Lager hinein, war DIN rechts angeschlagen und war in zwei dreiteilige Bänder eingehängt. Der Schlosseinsatz fehlte. An der Türzarge waren Ausnehmungen zur Aufnahme der Falle und des Riegelzapfens vorhanden. Der Schlossbereich samt Schloss, Schließzylinder und Beschlagteilen war herausgetrennt und fehlte. An der Tür waren Hebelmarkierungen vorhanden, die bei einem Vorschaden entstanden waren. Nach diesem Vorschaden wurde die Tür von innen mit zwei Laschen verschraubt, so dass sie nicht mehr geöffnet werden konnte. Diese Laschen fehlten ebenfalls. An den vorhandenen Befestigungspunkten gab es abgetrennte Schrauben in der Tür und in der Zarge. Im unteren Bereich waren Schürfspuren mit bogenförmigem Verlauf ausgebildet.*

*Der Schlossbereich war vollständig herausgetrennt. Dieser war am Griffschenkel der Tür in einer Höhe über dem Boden von ca. 670 mm bis ca. 990 mm entfernt worden. An der Zarge waren zwei Einschnitte in den Höhen über dem Boden von ca. 640 mm und ca. 1055 mm ausgebildet. An den Trennflächen der Tür waren radiale Schürfspuren des Trennvorgangs ausgebildet. Im Bereich des Griffschenkels waren diese nahezu waagrecht zur Falzfläche ausgebildet.“*

Das Ergebnis des Sachverständigen xxx ist bereits unter Punkt 1 (Ausgangslage der Untersuchung) dieses Gutachtens vorweggenommen.

Auf Bl. 77 d. A. ist ein Lichtbild (Nr. 14) im Sachverständigen-Gutachten mit der folgenden Beschriftung herausgestellt: „Detailaufnahme der Trennfläche der Tür. Hier wurde von unten mit dem Trennwerkzeug angesetzt. Dies war nur bei geöffneter Tür möglich.“

Auf Bl. 81 d. A. verfügt die zuständige Staatsanwältin, den nunmehr Beschuldigten xxx „zu vernehmen und ggfl. die weiteren erforderlichen Ermittlungen durchzuführen“. Die Verfügung wird an die KP/B xxx mit Datum vom xxx übersandt.

Mit Eingangsstempel vom xxx wird der Vorgang an den SB KHK xxx übergeben.

Mit Anschreiben vom xxx lädt KHK xxx den nunmehr Beschuldigten xxx zur Vernehmung vor. Der Vernehmungstermin soll am xxx stattfinden. Herr xxx erscheint nicht zum Vernehmungstermin. Es wird ein Personalbogen gefertigt und die Akte am xxx an die StA xxx zurückgesandt.

Mit Datum vom xxx beantragt die StA xxx beim zuständigen AG xxx einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten xxx. (Bl. 87 ff. d. A.)

Mit Datum vom xxx erlässt das AG xxx einen Durchsuchungsbeschluss u. a. für die Wohn- und Geschäftsräume des xxx (§§ 102, 105 StPO). (Bl. 89, 90 d. A.).

Mit Datum vom xxx wird die Akte von der StA xxx wieder an die KPB xxx übersandt.

Mit Bericht vom xxx des KHK xxx wird die Durchführung der Durchsuchungsmaßnahme am Wohnort des Beschuldigten xxx dokumentiert. (Bl. 92 ff. d. A.). Im Ergebnis wurden „keinerlei beweiserheblichen Gegenstände aufgefunden“.

Am xxx wird die Akte nach Vollzug der Durchsuchungsmaßnahme an die StA xxx übersandt.

Mit Datum vom xxx wird der betreffende Strafbefehl durch das AG xxx auferlegt.

#### **4. Straftatenforensik – Informationsanalyse und -auswertung**

Wie bereits unter Punkt 2.1 des Gutachtens angemerkt, handelt es sich bei einem Einbruchsdiebstahl um eine schwerwiegende Straftat, die neben einer hohen Strafandrohung für die Täter auch eine erheblich negative Wirkung auf Seiten der Opfer erwarten lässt. So wird durch solche Delikte vor allem das subjektive Sicherheitsgefühl der Opfer folgens schwer beeinträchtigt.

Die kriminalistische Erfahrung zeigt allerdings auch auf, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Einbruchsdiebstählen lediglich vorgetäuscht werden, um sich einen tatsächlich nicht entstandenen Schaden von der Versicherung erstatten zu lassen. Dabei wird deliktisch ein Betrugs zum Nachteil von Versicherungen gem. § 263 StGB begangen.

Vor dem Hintergrund einer solchen deliktischen Bedeutung ist zu erwarten, dass die polizeilichen Ermittlungen mit einer gewissen Dynamik, kriminalpolizeilicher Kompetenz und Professionalität angegangen werden.

##### **Erster Angriff durch die Streifenwagenbesatzung**

Dass im vorliegenden Fall im ersten Angriff eine Streifenwagenbesatzung zur Tatortaufnahme entsandt wird, ist durchaus üblich. Dies insbesondere in Kombination mit einem spezialisierten Mitarbeiter des Erkennungsdienstes.

Denn dem Grunde nach sollten auch Streifenwagenbesatzungen die ersten Standardmaßnahmen in solchen Lagen beherrschen.

Es gilt der Grundsatz, alle relevanten Informationen zu erheben, um so in einer möglichst frühen Phase nach einer Tat für die weitere Sachbearbeitung wertvolle Ermittlungsansätze zu generieren. Insoweit wäre zu erwarten gewesen, dass die Beamten neben der Tatortbegehung und der fotografischen Dokumentation sich auch intensiv der Spurensuche und Ermittlung möglicher Zeugen widmen.

Konkret wären hier die Suche nach den ausgetrennten Tür- und Schlossteilen sowie die Befragung der Hausbewohner zwingend erforderlich gewesen. Denn die Annahme, dass die Kellertür in nächtlichen Stunden mit einem Winkelschleifer behandelt worden sei, lässt zwangsläufig den Schluss zu, dass die Hausbewohner derartige Aktivitäten auch akustisch wahrgenommen haben dürften.

Auch die Befragung des Herrn xxx – in diesem Stadium als Geschädigten – hätte durchaus weitergehender ausfallen können und müssen. Hier wären bspw. Erkundigungen nach möglichen Feststellungen und Veränderungen, die ausschließlich den

Tätern zuzuordnen wären wie geöffnete Schreibtischschubladen oder ähnliches, geboten.

Das alles ist leider nicht geschehen und insofern müssen bereits für die Phase des ersten Angriffs nicht unerhebliche Defizite konstatiert werden.

### **Spurensicherung durch den Erkennungsdienst**

Bei dem Mitarbeiter des Erkennungsdienstes handelt es sich – wie bei der Streifenwagenbesatzung – ebenfalls nicht um kriminalistisch geschultes Personal. Seine Aufgabe war es im Wesentlichen, festgestellte Spuren fachkundig zu sichern. Das ist zumindest in puncto der Schuhabdruckspur durchaus positiv zu werten.

Auch der ED-Mitarbeiter kommt zu dem Schluss, dass die Tür im Schlossbereich aufgeflext worden sei.

Leider ergibt sich aus seinem Bericht nicht, dass er ggfs. noch nach weiteren Spuren, insbesondere daktyloskopischen Spuren (Fingerabdruckspuren) gesucht habe; solche Täterspuren wären an der Tür und ggfs. an anderen Stellen des Ladenlokals durchaus zu erwarten gewesen.

### **Ermittlungen des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters**

Der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter, Herr KHK xxx, hat es leider unterlassen, den Tatort selbst in Augenschein zu nehmen, um sich so seine eigenen, unmittelbaren Eindrücke zu verschaffen und weitere Erkenntnisse am Tatort zu gewinnen. Das stellt in diesem Fall ein erhebliches Versäumnis dar. Er hätte mit seinem kriminalistischen Wissen zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens, die richtigen Weichen stellen müssen. So hätten die Hausbewohner zwingend befragt, eine ausführliche Spurensuche am Tatort betrieben und der „Geschädigte“ persönlich befragt werden müssen.

Herr KHK xxx hat indes den „Geschädigten“ schriftlich – mittels eines Musterschreibens – aufgefordert, seine Schadensaufstellung einzureichen und sich beim LKA NRW – wohl telefonisch – erkundigt, ob er die sichergestellten Vorhängeschlösser zur Werkzeugspurensammlung übersenden könne. Dies wurde offensichtlich negativ bescheinigt.

Mit diesen beiden Aktivitäten – alle noch vom xxx – war die „Ermittlungsarbeit“ des Sachbearbeiters beendet. Ab diesem Zeitpunkt ruhte der Vorgang bis zu seiner Abverfugung an die StA xxx im März xxx.



Und dies, obwohl hier ein Schaden in Höhe von xxx Euro geltend gemacht wird und sich faktisch reichlich Ermittlungsansätze boten. Dies nicht zuletzt anhand der möglichen Diebesbeute, die durchaus speziell ist (u.a. Spezialmaschinen zur Fleischverarbeitung etc.) und daher von den Tätern nicht so einfach abzusetzen gewesen ist; es sei denn, es würde sich hierbei um eine gezielte Auftragstat handeln.

Im Übrigen ist auch der Modus Operandi mit dem ausgetrennten Schlossbereich sehr speziell. Hier wäre daher eine Suche im polizeilichen Datensystem nach vergleichbaren Mustern möglicherweise schon zielführend.

### **Erkenntnisse des Sachverständigen für Kriminaltechnik**

Erst mit Einschaltung des Versicherungssachverständigen kam etwas mehr Dynamik in den Vorgang.

Bereits an dieser Stelle ist allerdings festzustellen, dass auch das Gutachten des Sachverständigen bisweilen erhebliche Schwächen aufweist.

So bezeichnet der Sachverständige an keiner Stelle seines Gutachtens das Tatwerkzeug, mit dem das Schloss und die Blechteile aus der Tür herausgetrennt worden sind. Das muss als Mangel gewertet werden. Denn wie kann man zum Handling eines unbekanntes Tatwerkzeugs derart präzise Aussagen treffen?

Auch geht der Sachverständige überhaupt nicht auf die „Hebelmarkierungen“ ein, die „bei einem Vorschaden entstanden“ sein sollen. Hier wäre zu erwarten, dass er zumindest einen solchen Vorschaden von seiner Wirkung her auf den aktuellen Modus Operandi, also insoweit auf die Arbeit des Austrennens der bezeichneten Türteile, berücksichtigt.

Die Information eines potenziellen „Vorschadens“ hätte im Übrigen zwingend diesbezügliche Ermittlungen des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters verlangt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre auch ein persönliches Aufsuchen des Tatortes eine Pflichtaufgabe gewesen!

Und wenn es schon einen Einbruchsdiebstahl oder einen solchen Versuch in der Vergangenheit gegeben haben soll, warum wurde dieser Vorgang nicht herbeigezogen und mit dem aktuellen Fall verbunden? Es wären zumindest markante Zusammenhänge zwischen den Taten (gleiches Geschäft und gleicher Zugang zum Tatort unter Nutzung von Insiderwissen) zu vermuten; möglicherweise handelt es sich gar um dieselben Täter.

Ferner gibt es keine Hinweise in der Akte, um wen es sich bei dem Herrn „xxx“ handelt. Scheinbar ist es jemand, der auch der Polizei durchaus sachdienliche Informationen liefern könnte. Warum wurde dieser „Zeuge“ nicht befragt?

Und wenn schon ein Sachverständiger für Kriminaltechnik vermeintlich die Wende in diesem Fall einleitet und den Tatverdacht auf den xxx lenkt, warum erfolgen von Seiten staatlicher Ermittlungsbehörden keine adäquaten Maßnahmen zur Erhärtung eines solchen Verdachts. So wäre hier bspw. die Motivlage des vermeintlichen Täters xxx zu prüfen; ggfs. würden sich aus seinem Finanzstatus neue Erkenntnisse ergeben. Möglicherweise wäre auch die Vernehmung eventueller Mitarbeiter des xxx angezeigt. Alle diese Maßnahmen sind allerdings – nach Aktenlage – unterblieben.

Letztlich wurde auch der Durchsuchungsbeschluss nicht korrekt – im Sinne des Beschlusses – umgesetzt. So wurden die Geschäftsräume des xxx nicht durchsucht. Dies obgleich hier insbesondere Spezialmaschinen für Fleischverarbeitung erbeutet worden sein sollen und diese eher in den Geschäftsräumen zu erwarten gewesen wären.

## 5. Zwischenergebnis der Strafaktenforensik

Wie unter Punkt 4 des Gutachtens festgestellt, sind im vorliegenden Fall ganz wesentliche Ermittlungsmaßnahmen unterblieben; die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist schlicht und ergreifend von groben Versäumnissen und Unzulänglichkeiten geprägt.

Das führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft ihren Vorwurf gegen Herrn xxx und den daraus resultierenden Strafbefehl ausschließlich auf die Feststellungen des Versicherungssachverständigen stützt.

Da bereits im Zuge der ersten Befassung der Unterzeichner mit dem Versicherungsgutachten dieses mehr Fragen aufwirft, als Antworten zu liefern, waren Nachermittlungen in diesem Fall zwingend notwendig.

Herr xxx beließ die besagte Kellerzugangstür in dem Zustand wie vom Versicherungssachverständigen zurückgelassen. Das heißt, es wurden vor allem keine neuen Schweißpunkte zur Absicherung der Tür gesetzt. Vielmehr wurde diese – ohne eine neue Schlossvorrichtung – zur Absicherung von Innen mit Gegenständen blockiert.

In diesem Status Quo war es den Unterzeichnern möglich, den Tatort und insbesondere die beschädigte Tür nochmals zu untersuchen.

## 6. Erforderliche Nachermittlungen

Insgesamt wurden durch die Unterzeichner zwei Ortstermine am Tatort wahrgenommen. Der erste Termin wurde am xxx in der Zeit von 12:15 Uhr bis ca. 13:40 Uhr im Beisein von Herrn Dr. xxx wahrgenommen. Der zweite Termin fand am xxx in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

An beiden Terminen hatten die Unterzeichner die Gelegenheit, mit Herrn xxx über den Sachverhalt zu reden. Da Herr xxx der deutschen Sprache kaum bis gar nicht mächtig ist, hat er einen guten Bekannten, den Herrn xxx (telefonische Erreichbarkeit unter: xxx) gebeten, für ihn zu übersetzen.

Nach Einschätzung der Unterzeichner wurde damit die sprachliche Hürde gut genommen.

### 6.1. Vor-Ort-Termin am xxx

Zu Beginn der Geschäftsbegehung führte Herr xxx die Unterzeichner zu der im rückwärtigen Bereich des Geschäfts befindlichen doppelflügeligen Stahltür. Diese Tür wird mit der beschriebenen Querstange abgesichert; die Querstange selbst ist im Schließmodus mit zwei Vorhängeschlössern an beiden Türflügeln fixiert. Die Tür war zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht versperrt. Sie führt nach draußen zu einer nicht befestigten Freifläche, die zum Be- und Entladen genutzt wird; die Zufahrt hierzu ist über die Seitenstraße der xxx Str. (xxx) möglich.

Herr xxx verwies auf die neu angeschaffte Außenkameraabsicherung dieses Zugangsbereichs. Er erklärte in diesem Zusammenhang, dass in der Zwischenzeit ein weiteres Mal versucht worden sei, in das Geschäft einzubrechen. Daher habe er sich veranlasst gesehen, den Sicherheitsstandard zu erhöhen. Auf Nachfrage der Unterzeichner gab Herr xxx an, den letzten Einbruchversuch schon gar nicht mehr bei der Polizei gemeldet zu haben; sein Vertrauen sei dahingehend verloren gegangen.

Im Anschluss begaben sich die Unterzeichner in Begleitung von Herrn Dr. xxx, Herrn xxx und dem Übersetzer, Herrn xxx, in den Keller/Lager-Bereich des Geschäftes. Die örtlichen Gegebenheiten wurden bereits durch die Polizei und den Sachverständigen hinreichend beschrieben.

Die betreffende Tür im Kellerbereich wurde kurz zuvor von den blockierenden Gegenständen freigestellt.

Zunächst wurde der gesamte Türbereich von innen und von außen untersucht und fotografiert; es wurden ferner Detailaufnahmen gefertigt.

Dabei wurden die folgenden Feststellungen getroffen:

- Die Tür liegt im geschlossenen Zustand nicht vollständig plan auf dem Türrahmen; insbesondere im oberen Bereich der Tür weist diese eine deutliche Aufspaltung auf (bis ca. 2 cm im obersten Bereich). Das deutet auf eine erhebliche Bearbeitung der Tür vermutlich mittels „Hebeln“ von außen hin.



- Das Innenfutter (Klemmfilz) der Tür wurde im Zuge der Heraustrennung der Blechteile bis zu einer Tiefe von ca. 3 cm (an manchen Stellen nur 2 cm oder weniger) sauber herausgetrennt und der Rest herausgerissen. Es fällt bereits bei erster Betrachtung auf, dass das Innenfutter an der Schnittstelle keine, bzw. nur sehr geringe Verbrennungen aufweist, die jedoch bei dem Einsatz eines Winkelschleifers wesentlich stärker zu erwarten wären.



- Der aus der Tür entfernte Dämmstoff war stückweise ausschließlich im Außenbereich, also dem allgemein zugänglichen Kellerbereich des Hauses, auf dem Kellerboden verteilt.



- Auf dem Kellerboden im Durchgang der beschädigten Stahltür sind von innen und von außen feine Metallspäne verteilt. Innen dürften diese deutlich vom Aufflexen der durch den Sachverständigen beschriebenen Verschweißungen stammen; diese sind infolge der enormen Hitzeentwicklung schwarz-verbrannt. Insoweit dürften sie kaum eine Relevanz hinsichtlich der Behandlung der Tür zur Tatzeit haben. Außen – vor dem Geschäftslager/Keller – sind die dort verteilten Metallspäne nicht verbrannt; sie sind vielmehr metallfarbig. Im Kontext der Türbehandlung zur Tatzeit, bilden die Lage dieser Metallspäne und ihre Beschaffenheit ein starkes Indiz dafür, dass die Tür von außen – noch im verschlossenen Zustand – bearbeitet worden sein muss. Dies allerdings nicht mit einem standardmäßig (mit einer 2 mm oder noch stärkeren Trennscheibe) bestückten Winkelschleifer! Es wurde eine Probe der Metallspäne gesichert; die

spätere Überprüfung mittels eines Magneten bestätigte die Metalleigenschaft der Späne zweifelsfrei.



Der untere Lichtbildbereich bildet der Bodenbereich von außen vor der Kellertür ab; hinter der Schwelle sind die dunkleren Metallspäne sichtbar



Eine weitere Aufnahme vom Kellerboden vor dem Eingang zum Lager/Kellerraum; in der oberen rechten Ecke ist noch ein Stück des Dämmstoffs sichtbar.

- Die Prüfung der Schnittbreite der Einschnitte im Türblatt ergab einen Wert von max. 1,5 mm, was eher auf eine Stärke des Schneidewerkzeuges von ca. 1 mm hinweist. Der ED-Mitarbeiter ging hier von 2 mm aus.





- Ferner sind die durch den Erkennungsdienst beschriebenen Deformierungen über die gesamte Länge der Tür (auf der Außenseite) verteilt, dies auf einer Linie. Bereits während der ersten Untersuchung der Tür erwuchs daher die These, dass es sich hierbei um massive Hebeldeformierungen handelt könnte, die mittels „Hebeln“ mit einer Brechstange/Kuhfuß entlang der Tür verursacht wurden (und nicht wie vom ED-Mitarbeiter angenommen durch Hammer-schläge!). Dies insbesondere auch, da die Tür insgesamt dazu die passenden Verformungen aufweist. Ob es sich hierbei um die durch den Sachverständigen erwähnten „Hebelmarkierungen von einem Vorschaden“ handelt, ist fraglich.



Da aus der Akte als mögliches Tatwerkzeug von Seiten der Polizei ein Winkelschleifer angenommen wurde, wurde ein solcher durch die Unterzeichner zum Termin mitgebracht. Hiermit wurde zum Ende der Untersuchung ein kleiner Probeschnitt durchgeführt. Die dabei verwendete Trennscheibe hat eine Standard-Stärke von 2 mm und wird üblicherweise im Do-it-yourself-Bereich eingesetzt. Das Ergebnis war ein breiterer



Schnitt (im Verhältnis zu den täterverursachten Einschnitten) mit den zu erwartenden leichten Verbrennungen im Material – sowohl im Türblatt als auch im Innenfutter.



Die Herausforderung für den Betrieb des Winkelschleifers war allerdings der Zugang zu einer Stromquelle; außen vor der Keller-Stahltür (also dem Zugang zum Keller des Ladens) ist nämlich keine Steckdose vorhanden. Der Strom musste mittels eines (fünf Meter langen) Verlängerungskabels von Innen herangeführt werden. Die oder der Täter mussten dementsprechend ein Akkugerät eingesetzt haben.

Infolge der erlangten Erkenntnisse wurde ein zweiter Begutachtungstermin notwendig. Dies insbesondere, da im ersten Termin die durch die Täter wahrscheinlich genutzten Werkzeuge noch nicht identifiziert werden konnten.

## **6.2. Vor-Ort-Termin am xxx**

Zum zweiten Vor-Ort-Termin am xxx brachten die Unterzeichner die möglichen spurenverursachenden Werkzeuge mit, die in ähnlicher Weise auch durch die Täter zur Tatausübung genutzt worden sein könnten; so einen Kuhfuß, einen Winkelschleifer mit einer 1mm-starken Trennscheibe und ein akkubetriebenes Multifunktionswerkzeug mit unterschiedlichen Metallsägeaufsätzen.

Zunächst wurde der Kuhfuß auf die Deformationen im Türblatt von außen angelegt. Dabei ergaben sich sehr deutliche Übereinstimmungen mit den jeweils

korrespondierenden Gegenspuren im Türrahmen. Die Entfernung der Deformierung vom Türrahmen passte ebenfalls sehr genau.



Insgesamt sind sechs starke Hebeldeformierungen oberhalb des ausgeschnittenen Schlossbereichs feststellbar (auf einer Höhe von etwa 108 cm, 116 cm, 128 cm, 149 cm, 165 cm und 170 cm) und drei, zum Teil etwas schwächer ausgeprägte, unterhalb des ausgeschnittenen Schlossbereichs (auf einer Höhe von 19 cm, 48 cm und 64 cm).





Dieses massive Angehen der Tür mittels eines Kuhfußes/Brechstange führte zu den starken Verformungen der Stahltür, hier vor allem oberhalb des Schlossbereichs.

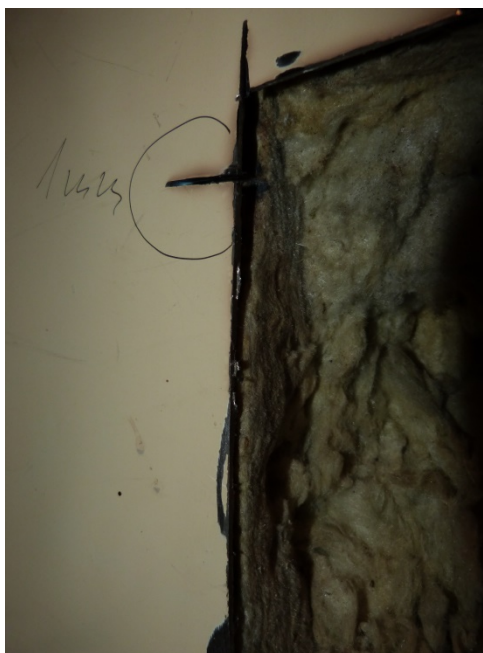
Es muss folgerichtig angenommen werden, dass durch die Gewaltanwendung gegen die Tür auch das Schloss, hier die Schlossfalle und der Riegel, zumindest erheblich verbogen wurden, was zu einer Spaltbildung zwischen Türblatt und Türrahmen führte. Dieser Spalt könnte bereits ursächlich dafür sein, dass keine korrespondierenden Gegen Spuren im Türrahmen erzeugt wurden.

Im nächsten Schritt wurde nochmals mit dem Winkelschleifer, diesmal jedoch mit einer 1 mm starken Trennscheibe, ein Versuchsschnitt vollzogen.

Solche Trennscheiben werden von Profis genutzt, während stärkere Scheiben von 2 mm und mehr im Do-it-yourself-Bereich zu finden sind. Das Arbeiten mit einer dünnen Scheibe ist grundsätzlich präziser und erfordert weniger Kraftaufwand. Das zu bearbeitende Material wird weniger erwärmt und weniger verschwendet, die Gratbildung wird reduziert, es entstehen weniger Funken und Vibrationen. Die Vorteile von dünneren Trennscheiben werden vor allem zum Schneiden von teuren Materialien wie Edelstahl genutzt.

Der Probeschnitt entspricht von seiner Breite her, den durch die Täter gesetzten Schnitten. Die typischen Verbrennungen am Metall und dem dahinterliegenden Dämmstoff sind geringer ausgefallen als die im ersten Versuch mit der 2 mm starken Trennscheibe.





Dennoch sind solche Verbrennungen vorhanden, insbesondere auch im Dämmstoff. Diese Verbrennungen (am Probeschnitt) ähneln zumindest partiell den Oberflächenverbrennungen (am Metall unmittelbar am Schnittbereich), die an der oberen Schnittkante des ausgetrennten Schlossbereichs sichtbar sind. Dort fehlen allerdings die Verbrennungen im Dämmstoff.

Zuletzt kam das akkubetriebene Multifunktionswerkzeug zum Einsatz. Hier wurden drei unterschiedliche Einsätze für den Metallschnitt ausprobiert.



Im Ergebnis kommt der Schnitt (Sägevorgang) mit einem wie oben abgebildeten Einsatz (oder etwas schmaler) dem durch die Täter verursachten Schnittbild sehr nahe.



Der Probeschnitt, der den durch die Täter praktizierten Schnitte am nächsten kommen könnte, ist auf dem Lichtbild in der Reihe der Querschnitte der erste von unten.

Insgesamt haben die Täter eine präzise Werkzeugführung praktiziert, was an dem geraden Verlauf der Schnittlinien gut zu erkennen ist.



Bezüglich der von dem Sachverständigen erwarteten Gegenspuren im Türrahmen und gar in der Wand ist ferner das nachfolgende Lichtbild von Bedeutung. Die hier zu berücksichtigende Stelle ist schwarz umkreist. Darauf ist zu erkennen, dass der horizontale Schnitt zum vertikalen Schnitt beinahe bündig mit dem vertikalen Schnitt endet,

was ebenfalls eine Aussage hinsichtlich der geübten Handhabung durch die Täter zulässt.



Insoweit dürfte die Festlegung auf handwerklich geübte Täter, die mit der Handhabung solcher Geräte gut vertraut sind, zutreffen.

Unter Berücksichtigung des zuvor erzeugten oder bereits in der Tür vorhandenen Spaltes wäre durch derart geübte Täter ein Schnitt ohne Gegenspuren im Türrahmen durchaus möglich.

Auch die beiden oberhalb und unterhalb der Austrennung gesetzten Schnitte im Türrahmen, die von Seiten des Sachverständigen als vermeintlich bewusst im Nachhinein gesetzte „Gegenspuren“ gewertet wurden, können infolge des Spaltes zwischen Türblatt und Türrahmen ohne weitere Gegenspuren im Türblatt gesetzt worden sein.

Wobei insbesondere der obere Einschnitt eher auf eine andere Zielsetzung/Vorgehensweise des/der Täter hindeutet. Denn hier ist das Blech des Türrahmes partiell nach außen gebogen; möglicherweise versuchten die Täter zunächst das Türrahmenblech aufzubiegen, um besser an die Schlossvorrichtung zu gelangen. Da das Blech jedoch offenkundig wesentlich stabiler war, wurde das Vorhaben offensichtlich wieder aufgegeben.



Auf dem linken Lichtbild ist der obere Einschnitt mit der Hebelverformung des Rahmenblechs gut sichtbar; das rechte Lichtbild zeigt auch den unteren Einschnitt in das Rahmenblech.

### 6.3. Erklärungen des xxx

Herr xxx war zu jedem Zeitpunkt kooperativ und versuchte nach bestem Wissen und Gewissen die gestellten Fragen zu beantworten.

Herr xxx erklärte zunächst, dass er das Lebensmittelgeschäft seit etwa September xxx eigenverantwortlich betreibt. Zuvor habe er bereits bei dem ehemaligen Geschäftsinhaber als Aushilfe in diesem Laden arbeiten dürfen. Bei der Übernahme des Geschäftes durch Herrn xxx habe es keine Probleme mit dem Vorgänger gegeben.

Die Frage, ob Herr xxx von Seiten der Hausbewohner, die die übrigen Keller des Hauses nutzen, ggfs. auf mögliche Geräusche in der Nacht angesprochen worden sei, verneinte Herr xxx. Er erklärte hierzu, dass er sich selbst bei den Hausbewohnern, zwei größere Familien, erkundigt habe, ob diese etwas wahrgenommen hätten. Dies sei allerdings nicht der Fall gewesen.

Trotz dieser Auskunft unternahmen die Unterzeichner den Versuch, im Nachgang zu der Untersuchung des Tatortes (im Termin am xxx) mit den Hausbewohnern ins Gespräch zu kommen. Auf mehrfaches Klingeln wurde jedoch die Hauseingangstür nicht geöffnet.

Nach Auskunft von Herrn xxx seien die Mieter im ersten Obergeschoss bereits weggezogen; in diese Wohnung sei eine neue Familie eingezogen. Die Mieter im zweiten



Obergeschoss seien immer noch dieselben; diese konnten ja nicht angesprochen werden, da die Haustür nicht geöffnet wurde.

Auf Nachfrage, ob Herr xxx den Herrn xxx kenne, verneinte er dies. Auf weitere Nachfrage, ob er denn wisse, wer der zweite Mann gewesen sei, der mit dem Versicherungssachverständigen der Vororttermin wahrgenommen habe, teilte Herr xxx mit, dass der Sachverständige insgesamt zwei Mal gekommen sei und dabei von einem Mitarbeiter der Versicherung begleitet wurde. Insoweit ist anzunehmen, dass Herr xxx ein Angestellter der xxx Versicherung AG ist.

Im zweiten Vor-Ort Termin am xxx wurde Herr xxx, (wieder im Beisein des Dolmetschers, Herrn xxx) zu noch offenen Punkten befragt.

Auf Frage, ob Herrn xxx Vorschäden an der Tür (gemeint sind die Hebeldeformierungen an der Außenseite) bekannt gewesen seien; diese Frage wurde präzisiert auf den Zeitraum vor dem Einbruch im Januar xxx. Herr xxx antwortete darauf spontan mit dem Worten, er wisse dies nicht wisse, solche Schäden seien ihm vorher nie aufgefallen.

Des Weiteren sollte konkretisiert werden, wie der Vorgang der Entfernung der vormals an der Tür befindlichen Blechlaschen genau vonstatten gegangen ist. Insbesondere der Zeitpunkt der Entfernung war von großer Relevanz. Herr RA Dr. xxx hat den Vorgang mit Schreiben vom xxx an die STA xxx (Beantragung der Einstellung des Verfahrens) bereits dem Grunde nach dargelegt.

Zu klären war, ob Herr xxx zeitlich eingrenzen könne, wann er die betreffenden Blechlaschen von der Tür entfernt habe. Dies konkretisierte er recht präzise mit der Aussage: „ca. 10 Tage nach Übernahme des Geschäftes“, mithin ca. Mitte September xxx.

### III. Ergebnis des Gutachtens

Im Rahmen der Straftatenforensik wurde die gesamte Straftate analysiert und bewertet. Wie bereits an unterschiedlichen Stellen des Gutachtens angemerkt, ist die Straftate mit einer Vielzahl kritisch zu betrachtender Ermittlungsdefizite durchsetzt.

Letztlich verlässt sich die zuständige Staatsanwaltschaft auf die Schlussfolgerungen in einem für den Versicherer angefertigten Sachverständigengutachten und verändert die Stoßrichtung des Strafverfahrens von Ermittlungen wegen eines Einbruchsdiebstahls in Ermittlungen wegen versuchten Betrugs zum Nachteil einer Versicherung und Vortäuschung einer Straftat.

Verdachtserhärtende Maßnahmen – hier lediglich eine Wohnungsdurchsuchung bei Herrn xxx – fruchteten insoweit nicht, bzw. konnten den Tatverdacht nicht erhärten.

Durch die Beauftragung des Instituts für angewandte Kriminalistik und Forensik sollten die hauptbelastenden Feststellungen im Sachverständigengutachten überprüft werden.

Im Ergebnis der Überprüfung weist das Sachverständigengutachten ganz erhebliche – vor allem kriminalistische – Mängel auf. Die wesentlichen Mängel sind die Nicht-Berücksichtigung von chronologischen Abläufen und den wirkenden Umständen im Zuge der gewaltsamen Öffnung der betroffenen Kellertür sowie die Spurenlage auf dem Kellerboden vor der Tür.

Es wäre zu erwarten, dass sich der Sachverständige zunächst in den möglichen Tatverlauf aus Tätersicht hineindenkt. So haben die Täter bereits einen Zugang zum Tatobjekt gewählt, hier die betreffende Kellertür, der nur von Personen mit einer relativ guten Kenntnis um die örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt würde.

Unter der Annahme, dass die Hebeldeformierungen am Türblatt zur Tatzeit (durch einen Kuhfuß/Brechstange) verursacht wurden, dürften diese als erste Handlungen zur Öffnung der Tür gewertet werden. Dies geschah ohne Zweifel bei verschlossener Tür. Dass die Tür gerade im oberen Bereich eine so starke Verformung nach innen aufweist (dort wurde ja auch mit voller Kraft gearbeitet), belegt den Umstand, dass die immer wieder thematisierten Blechflaschen bereits vor der Tat abgeschraubt worden sein mussten.

Als Folge der massiven Hebelungen am Türblatt dürften auch der Riegel und die Falle des Türschlosses erheblich deformiert worden sein, was zu einer tatrelevanten Spaltbildung zwischen Türblatt und Türrahmen führte.

Ein solcher Spalt ist jedoch im Sachverständigengutachten nicht erwähnt bzw. berücksichtigt!

Mit der Feststellung, dass ein Aufhebeln der Tür nicht zum Erfolg führte, dürften die Täter den Versuch unternommen haben, das durchgehende Blech am Türrahmen umzubiegen; hierzu dienten die beiden Einschnitte in das Blech (oberhalb und unterhalb des ausgetrennten Schlossbereichs). Infolge des bereits erarbeiteten Spaltes in der Tür konnten die Schnitte gesetzt werden, ohne Gegenspuren im Türblatt zu erzeugen. Das Umbiegen dieses Blechs hätte den Tätern eine wesentlich effektivere Hebelwirkung auf die Tür/Türschloss beschert. Da jedoch das Blech am Türrahmen zu stabil ist, misslang auch dieser Versuch.

Letztlich verblieb nur noch die Möglichkeit, das Schloss herauszutrennen.

Der Sachverständige macht in seinem Gutachten keine Angaben zum Tatwerkzeug, wohl aber zu den zu erwartenden Gegenspuren – das ist insoweit nicht folgerichtig!

Die neuerliche Begutachtung der Türbeschaffenheit durch die Unterzeichner lässt den Schluss zu, dass ein akkubetriebener Winkelschleifer mit einer professionellen Trennscheiben-Bestückung zum Einsatz gekommen sein könnte, wobei auch ein solches (professionelles) Gerät geringe Verbrennungen am Blech und deutliche Verbrennung im Dämmstoff hinterlässt. Gerade die zu erwartenden Verbrennungen am Dämmstoff der Stahltür waren nicht klar feststellbar.

Nach weiteren Probeschnitten in das Türblatt mit einem Multifunktionswerkzeug (wie unter Punkt 6.2 des Gutachtens abgebildet) könnte ein solches Gerät als Tatwerkzeug eingesetzt worden sein. Mit diesem Werkzeug lässt sich ein derartiges Türblatt sauber durchtrennen (durusägen), ohne Verbrennungen am Metall oder Dämmstoff zu hinterlassen. Darüber hinaus ist auch eine filigrane Handhabung des Werkzeugs für Geübte möglich. Bei der geraden Schnittkante im Türblatt muss davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um geübte Täter handelte.

Unter der Annahme des zuvor beschriebenen Spaltes zwischen Türblatt und Türrahmen wäre ein Schneiden des Türblattes auch ohne die Erzeugung von Gegenspuren im Türrahmen durchaus möglich.

Wie schon unter Punkt 6.1 dargestellt, bedurfte es eines akkubetriebenen Werkzeugs, da im weiten Umkreis zur Tür, im allgemein zugänglichen Kellerbereich, keine Stromquelle verfügbar ist.

Es ist überhaupt fraglich, ob die Täter im ersten Ansatz das Türblatt bis zum Rahmen gesägt haben oder sie die bereits freigesägten Türblattteile – vor dem Erreichen des Türrahmens – schon nach außen in Richtung des Rahmens gebogen haben, um so zügig nach Entfernung des Dämmstoffs weiter unmittelbar das Türschloss bearbeiten zu können.

Zu der Reihenfolge dieser Sägearbeiten lässt sich allerdings keine Aussage treffen, da die Täter die Schlossteile und die herausgetrennten Blechteile mitgenommen haben. Möglicherweise war dies auch erforderlich, um aus etwaigen Spuren an diesen Teilen, keine Rückschlüsse auf die Täter ziehen zu können.

Es scheint zumindest, als wäre es den Tätern wichtig gewesen, diese Schloss- und Blechteile nicht am Tatort zu belassen. Insofern könnten die restlichen, das Schloss und die Blechteile lösenden Schnitte schon bei geöffneter Tür vollzogen worden sein.

In der Sache wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich der Sachverständige mit solchen Tatabläufen und Umständen tiefer befasst hätte, um ggfs. dann aus dem technischen Blickwinkel eine Aussage zu treffen, welche (Säge)Arbeiten am Schloss der gewaltsam geöffneten Tür bereits ausgereicht hätten, die Stabilität des Verschlusses so zu beeinträchtigen, dass diese Tür mit etwas stärkerem Druck gegen das äußere Türblatt nach innen hätte aufgestoßen werden können.

Gewiss war es dazu nicht erforderlich, das Schloss so herauszutrennen, wie es final geschehen ist!

Leider geht der Sachverständige auch nicht auf die auf dem Boden, außen vor der aufgebrochenen Tür verteilte Metallspäne ein. Diese korrespondieren von ihrer Beschaffenheit her mit den sauberen Schnitten in der betreffenden Tür.

Gleiches gilt für die herausgezogenen/herausgerissenen Stücke des Dämmstoffs aus der Tür. Denn auch diese sind sämtlich im allgemein zugänglichen Kellerbereich verteilt (im näheren Bereich des Zugangs zum Lagerkeller), was dafür spricht, dass die Kellertür noch verschlossen sein musste, als diese aus der Tür entnommen und auf den Boden geworfen worden sind.

Im Ergebnis sind sowohl die Metallspäne als auch die Dämmstücke ganz starke Beweise für die Bearbeitung der Tür von außen im verschlossenen Zustand.

Im Ergebnis der hiesigen Untersuchung ist zu konstatieren, dass im vorliegenden Fall – entgegen der Sachverständigenmeinung – an der besagten Kellerstahltür die Schäden nicht im geöffneten Zustand verursacht wurden. Vielmehr muss aufgrund der deutlichen Spurenlage auf dem Kellerboden im Zugangsbereich vor dem Geschäftslager und am Türblatt außen die Tür im geschlossenen und verschlossenen Zustand angegangen und mittels eines Mix aus grober und feinerer Gewaltanwendung zur Öffnung gebracht worden sein.



gez. Marius A. Richter



gez. Michael Roth



gez. Prof. Dr. iur. Andreas Teufer